

Coronavirus: Schutzkonzept Schiessanlage Weier vom 5. Mai 2020

Herausgeber: Stadt Langenthal, Amt für öffentliche Sicherheit

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Rahmen der Revision der COVID19 -Verordnung am 29. April 2020 über die Umsetzung der Lockerung im Sport entschieden. Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainingsaktivitäten unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des BAG zu ermöglichen. Voraussetzung dazu ist, dass jede Organisation und Einrichtung über ein Schutzkonzept verfügt. Grundlage für diese Schutzkonzepte bilden die "Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten" von Swiss Olympic und die davon abgeleiteten Grobkonzepte von Sportverbänden. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Organisationen und den Trainern sowie den Sportlerinnen und Sportlern. Dazu gehören eine generelle Risikobeurteilung, die Regelung der Anreise, Ankunft und Abreise und die Trainingsgestaltung.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt).
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung bis auf weiteres und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Das Tragen einer Schutzmaske wird empfohlen.

2. Allgemeine Haltung der Stadt Langenthal

Der Zugang zur Schiessanlage Weier soll wieder möglich sein. Dabei stehen die Gesundheit von Schützinnen und Schützen, der Vereinsangehörigen sowie der Mitarbeitenden der Anlagen im Zentrum. Darum sind die Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlagen für die Nutzung der Anlagen.

3. Rahmenbedingungen Schutzkonzept

3.1. Risikobeurteilung und Triage

Die Stadt Langenthal (Inhaberin der Schiessanlage) setzt auf die Eigenverantwortung der Schützen, Trainer und Funktionäre, dass solche mit Krankheitssymptomen nicht zu den Trainings oder Wettkämpfen/Anlässe erscheinen und zu Hause bleiben. Sie rufen Ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren. Verpflichtung an die Verantwortlichen der Trainings/Wettkämpfe: Beim Betreten der Anlage muss sich jede Person registrieren (siehe Punkt 7).

3.2. An- und Abreise zum Trainingsort

Die Stadt Langenthal gibt folgende Empfehlungen ab (gemäss Schutzkonzept Swiss Shooting vom 27. April 2020):

- Die Athleten (Schützen) absolvieren die An- /Abreise zum Trainingsgelände alleine (Ausnahme Familienmitglieder); zwei Personen im gleichen Fahrzeug möglich aber mit Schutzmaske empfohlen.
- Angehörige dürfen Jugendliche zur Schiessanlage fahren und wieder abholen.
- Die An-/Abreise mit dem ÖV ist bei Möglichkeit zu unterlassen. Sollte keine andere Möglichkeit bestehen, wird empfohlen die Reise im ÖV mit Schutzmaske zu absolvieren.

4. Infrastruktur

4.1. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Folgende Empfehlungen der Swiss Shooting sind in der Schiessanlage Weier **zwingend** einzuhalten:

- Die Schiessstände dürfen nur teilbenutzt werden, d.h. es darf nur jede zweite Scheibe belegt werden, damit der Abstand zwischen den Schützen (2 m) gewährleistet werden kann. Funktionäre/Trainer sollen sich in einer Distanz von mind. 2 m vom Schützen aufhalten, damit auch der Platzbedarf von 10m² eingehalten werden kann.
- Pro Distanz/Disziplin darf neben den Athleten/Schützen nur 1 Berater/Trainer/Schützenmeister dabei sein.
- Schützen werden angehalten das Trainingsgelände (Schiessanlage) umgehend zu verlassen, sobald das Training abgeschlossen oder keine Aktivität mehr vorgesehen ist. Ein kurzer «sozialer Aufenthalt» am Schluss des Trainings ist nur unter strikter Berücksichtigung der sozialen Abstände möglich.
- Kein Publikum! Es halten sich keine Eltern, Familien und Angehörige innerhalb der Trainings- und Schiessanlagen auf (Ausschluss der Öffentlichkeit).
- Für Schützen, welche zur Risikogruppe oder Ü65 gehören, sind gesonderte Trainingszeiten zur Verfügung zu stellen. Die Vereine werden angehalten, diese Schiesszeiten zu anderen Stunden oder sogar Tagen neben dem Normalbetrieb anzubieten (Bsp. Ü65 von 15.30h – 17.30h und unter 65-Jährige von 18.00 – 20.00h).

4.2. Umkleide / Dusche / Toiletten

- Toiletten sind offen und stehen für Hygienemassnahmen zur Verfügung inkl. Seife und Papierhandtücher. Die Kontaktflächen in den Toiletten werden regelmässig durch den Anlagewart gereinigt und desinfiziert.
- Die Schiessunterbekleidung soll bereits zu Hause angezogen werden.
- In der Schiessanlage dürfen Schiessjacke, Schiesshose usw. angezogen werden. Hierzu ist unmittelbar der Platz bei der zugewiesenen Scheibe vorgesehen.

- Die Vorbereitung auf das Training findet nur im Bereich der zugeteilten Scheibe statt.

4.3. Reinigung (der Sportstätte, der Sportwaffe)

- Die Stadt Langenthal (Anlagewart) ist dafür besorgt, dass jederzeit genügend Desinfektionsmittel und Papierhandtücher für die Reinigung/Desinfektion der Hände und Kontaktflächen bereitsteht.
- Nach der Benutzung, am Schluss des Trainings eines Schützen ist die Kontaktfläche (Läger) vom Schützen selber mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
- Regelmässiges Reinigen auch der anderen Kontaktflächen (Türen, Handgriffe usw.) ist durch den Anlagewart sichergestellt.
- Das Reinigen der Sportwaffen findet im dafür vorgegeben Bereich statt oder wird alternativ zu Hause gemacht. Dieser Bereich ist mit genügend Desinfektionsmittel ausgestattet.
- Die Putzstöcke und sonstiges Reinigungsmaterial sind vor und nach dem Reinigen einer Waffe vom Schützen mit dem dafür vorgesehenen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Auch während der Reinigung der Sportgeräte ist der minimale Abstand von 2m sicherzustellen und das Tragen einer Schutzmaske empfohlen.

4.4. Verpflegung

Die Schützenstube in der Schiessanlage Weier bleibt gemäss den Weisungen des Bundes geschlossen. Des Weiteren ergehen folgende Empfehlungen:

- Essen und Trinken innerhalb der Sportstätten ist zu vermeiden.
- Der trainierende Schütze darf eine Trinkflasche bei sich haben und diese während des Trainings nutzen.

4.5. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit zu den Anlagen und die Organisation ist wie folgt geregelt (siehe auch Punkt 7):

- Der jeweilige Verein muss sicherstellen, dass Trainingsteilnehmer die Anlage nicht gleichzeitig betreten resp. Verlassen.
- Die Gruppengrösse pro 4 Scheiben (es darf nur auf jeder 2. Scheibe geschossen werden) beschränkt sich auf 3 – 4 Personen. D.h. zum Bsp. in einem Stand mit acht Scheiben sollten sich max. 6 Personen, also 4 Schützen und 1 Schützenmeister/Trainer sowie 1 Person für Munitionsverkauf bzw. Standblattausgabe (in separatem Raum) gleichzeitig im Stand befinden.
- Die Anzahl Funktionäre wird auf ein Minimum reduziert.
- Allen Funktionären, Trainer, Hilfspersonen usw. in der Schiessanlage wird empfohlen, ihre Tätigkeiten mit Schutzmaske auszuüben.
- Die Munitionsverkäufe und Standblatt-Ausgabe erfolgen unter Tragen einer Schutzmaske und Handschuhen.
- ACHTUNG: Der Einsatz der Schutzmaske kommt zum Tragen, wenn die Minimaldistanz von 2 m nicht eingehalten werden kann.

4.6. Material

Solange eigenes persönliches Material benutzt wird, braucht es keine besonderen zusätzlichen COVID-Schutzmassnahmen. Instruktionmaterial jeglicher Art (Gewehr, Pistole, Gehörschutz usw.) muss nach dem Einsatz desinfiziert werden. Folgendes ist zu beachten:

- Es ist in der Verantwortung des Besitzers, seine privaten Utensilien (Gewehr, Schiessbekleidung usw.) zu reinigen und zu desinfizieren.
- Im Fall von Ausbildungsgewehren, -Pistolen, geteilten Sportgeräten: putzen/desinfizieren der Kontaktfläche sofort nach der Benutzung durch den Nutzer.

- Schiessjacken (Mietjacken)/-hosen/-handschuhe können nicht mehr geteilt werden. Deswegen wo nötig, müssen zusätzliche Jacken/Hosen/Handschuhe gemietet werden, ansonsten wird v.a. im 300m-Bereich ohne Schiessjacke trainiert.
- Soweit als möglich ist ein privater Gehörschütz (Pamir) zu verwenden. Sofern diese ausgeliehen sind oder der Schiessanlage gehören, sind diese vom Nutzer nach dem Tragen mit Desinfektionsmittel sofort zu reinigen.
- Schutzmasken: Der Schütze/Funktionär ist für seine persönliche Schutzmaske verantwortlich. Die Vereine sind verpflichtet, eine Anzahl Schutzmasken als Reserve für Fälle von Beschädigung/Notfällen zur Verfügung stellen zu können.

5. **Einzelsportart**

Der Schiesssport ist eine Einzelsportart ohne direkten Körperkontakt, so dass die übergeordneten Grundsätze (genügend Abstand und max. Gruppengrösse 5 Personen) ohne besondere Massnahmen eingehalten werden können.

6. **Risiko / Unfallverhalten**

Für Risiken und das Unfallverhalten gelten die üblichen in den Schiessständen angeschlagen Regelungen für Notfälle (Polizei, Sanität, usw.). Gleiches gilt für die schiessstechnischen Sicherheitsvorschriften: hier gelten die Reglemente und Weisungen der SAT für das ausserdienstliche Schiessen und die Regeln und Weisungen des SSV für das sportliche Schiessen.

7. **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden**

Es gelten die folgenden Regelungen:

- Jeder Verein ist für die Zugangskontrolle selber verantwortlich.
- Am Eingang des Schiessstandes oder Trainingscenters muss eine Liste zur Verfügung stehen und aufgelegt werden, in der sich die ankommenden Schützen/Funktionäre beim Hineingehen anmelden und mit einem eigenen Stift eintragen müssen mit: Name, Vorname, Adresse, Telefon-Nummer, Datum, Zeit Eintritt, Bestätigung nicht Coronavirus Träger.
- Die Eingangskontrolle weist die ankommenden Schützen/Funktionäre auf die für die Anlage/Trainingscenter geltenden Abläufe, Regelungen und auszuführende Massnahmen hin. Diese werden am Standeingang auch aufgehängt.

8. **Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort**

Die Kontrolle und Durchsetzung der oben beschriebenen Massnahmen liegt in der Verantwortung der Stadt Langenthal. In erster Linie überwacht der durchführende Verein und die verantwortlichen Schützenmeister oder Trainer/JS-Leiter esa- und J+S Leiterpersonen, dass die Regeln eingehalten werden. Übergeordnetes Kontrollorgan ist der Präsident oder Vizepräsident des Vereins und bei einem Wettkampf der OK-Präsident oder der Vizepräsident des Anlasses. Es ist wichtig, dass die oben genannten Personen alle Beteiligten auf die Massnahmen sensibilisieren. Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept. Am Standeingang werden die sportartspezifischen Regeln und Massnahmen aufgehängt.

9. Einhaltung der Schutzmassnahmen

Stellt das Anlagenpersonal Missstände fest, wird der/die anwesende COVID-19-Verantwortliche des Vereins oder der/die Trainingsverantwortliche darauf hingewiesen. Das Anlagepersonal hat die Möglichkeit, die Fehlbaren von der Anlage zu verweisen. Das Amt für öffentliche Sicherheit wird über Fehlverhalten informiert und kann Personen von der Anlage ausschliessen.

Die kantonalen Behörden (Polizei) sowie das Amt für öffentliche Sicherheit können jederzeit Kontrollen durchführen und sanktionieren.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Schützinnen und Schützen
- Eltern

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart und das Schutzkonzept des jeweiligen Betreibers der Sportanlage informiert sind und die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainier sind für die Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

9.1. **Verantwortliche Person pro Verein**

Die Umsetzung des jeweiligen Konzeptes ist innerhalb der Verantwortlichen des Vereins zu besprechen und festzulegen. Es ist pro Verein ein/e COVID-19 Verantwortliche/r zu bestimmen. Diese Person wird mit Mailadresse und Natelnummer dem Amt für öffentliche Sicherheit (amt.sicherheit@langenthal.ch) sobald bekannt, gemeldet.

10. Rahmenbedingungen Schutzkonzept

Die Plakate sind als Information für die Nutzer der Anlage gedacht und werden vom Anlagewart angebracht. Für die Einhaltung der Abläufe und Abstände sind die Vereinsvertreter (Covid-19-Verantwortliche) zuständig. Der Anlagewart oder das Amt für öffentliche Sicherheit unterstützt die Vereinsverantwortlichen als Ansprechperson bei Fragen in Zusammenhang mit der Anlage (nicht mit den Abläufen).

- Die aktuellen Informationsplakate des BAG "So schützen wir uns" werden gut sichtbar beim Eingang aufgehängt.
- Zusätzliches Plakat an Eingangstüren (Text: "Ansammlungen vor den Eingängen sind zu vermeiden")
- "Text: "Beim Eintreten und Verlassen der Anlage die Distanzen einhalten)
- Es halten sich keine Gäste in der Schiessanlage während des Trainingsbetriebs auf. Plakat sichtbar aufhängen. (Text: "Während dem Trainingsbetrieb dürfen sich keine Gäste/Eltern auf/in der Sportanlage aufhalten").
- Die Parkplätze für die Velos/Autos sind so anzuordnen bzw. zu bezeichnen, dass keine Ansammlung von Personen stattfinden kann. Plakat aufhängen. (Text: "Veloparkplatz xy benützen")

10.1. **Belegung/Nutzung/Information**

- Der Betreiber behält sich vor, bei Missständen die Schiessanlage zu schliessen oder den betreffenden Vereinen den Trainingsbetrieb zu verweigern.
- Es ist Aufgabe der Vereine, dass alle Trainier/innen, Schützinnen/Schützen sowie bei Bedarf deren Eltern zur Einhaltung der Schutzmassnahmen informiert sind.

- Die COVID-19-Verantwortlichen führen von jedem Training eine lückenlose Anwesenheitsliste. Diese vom COVID-19 Verantwortlichen unterzeichnete Liste ist dem Amt für öffentliche Sicherheit nach jedem Training zuzustellen (via Anlagewart). Auf der gleichen Liste bestätigt der COVID-19-Verantwortliche mit seiner Unterschrift, dass die benutzten Geräte genügend gereinigt worden sind.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Einhaltung der Regeln.

Freundliche Grüsse



Luis Gomez
Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit